



## **EDITORIAL**



#### Liebe Leserin, lieber Leser

Das Meldeverfahren ist in der Praxis weit verbreitet und stellt eine gute Möglichkeit dar, bei Erfüllung der Voraussetzungen seine Steuer- und Abrechnungspflicht zu erfüllen. Es bestehen aber gleichzeitig einige Stolpersteine – eine Übersicht finden Sie im ersten Beitrag.

Beim Bau oder bei der Vermietung von Liegenschaften stellen sich immer wieder mehrwertsteuerliche Fragen. Der zweite Beitrag dieser Ausgabe bietet einen Überblick, wie in solchen Situationen mehrwertsteuerlich korrekt agiert werden kann.

Mehrwertsteuerregelungen konkret in der Praxis umzusetzen, ist nicht immer einfach. In dieser Ausgabe finden Sie zwei Fragen aus der Praxis, die bei unseren Experten eingetroffen sind. Haben auch Sie immer wieder Situationen, in denen Sie unsicher sind? Unsere Onlinelösung Mehrwertsteuer-Praxis bietet neben zahlreichen Informationen zum Thema MWST generell auch die Möglichkeit für eine kurze Anfrage direkt an Experten.

Immer häufiger kommt es im Alltag zu Austauschgeschäften und tauschähnlichen Geschäften. Mehrwertsteuerlich sind solche Situationen nicht einfach. Der dritte Beitrag gibt anhand eines Bundesgerichtsurteils einen Überblick über die verschiedenen Varianten zur Qualifikation und zeigt die mehrwertsteuerlichen Folgen auf.

Ein informatives Lesevergnügen

| Bechard |
Sabine Bernhard, Redaktorin |
sabine.bernhard@weka.ch

# MELDEVERFAHREN: AUFGEPASST AUF DIESE STOLPERSTEINE

Das Meldeverfahren hat in der Praxis eine wichtige Funktion und wird folglich auch oft angewendet, um der Steuer- und Abrechnungspflicht vereinfacht nachzukommen. Dieses Meldeverfahren weist aber auch einige Stolpersteine auf, die es zu beachten gilt.

Von Markus Metzger

# Meldeverfahren – obligatorisch vs. freiwillig

Das Meldeverfahren ist in Art. 38 MWSTG¹ geregelt. In diesem Artikel wird zwischen einem obligatorisch anzuwendenden und einem freiwilligen Meldeverfahren unterschieden.

Das **obligatorische** Meldeverfahren ist dann anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>2</sup>

- Umstrukturierung nach Art. 19 oder 61 DBG³ oder
- Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens<sup>4</sup> auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräusserung oder eines im Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>5</sup> geregelten Rechtsgeschäfts.

Die weiteren Voraussetzungen für das obligatorische Meldeverfahren lauten:

- Übersteigen von CHF 10000.– auf die dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Steuersatz berechnete Steuer oder
- Veräusserung an eine eng verbundene Person,<sup>6</sup> und
- 1 SR 641.20.
- 2 Art. 38 Abs. 1 MWSTG.
- 3 SR 642.11.
- 4 Kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens (Art. 101 MWSTV).
- 5 SR 221.301.
- 6 Art. 3 lit. h MWSTG.

beide Parteien sind mehrwertsteuerpflichtig.<sup>7</sup>

Das Meldeverfahren muss nur obligatorisch angewendet werden, wenn es sich bei den zu veräussernden Vermögenswerten um steuerbare Leistungen handelt. So kann bspw. ein Verkauf einer Liegenschaft, der ja grundsätzlich einen von der MWST ausgenommenen Umsatz darstellt<sup>8</sup>, nicht im obligatorischen Meldeverfahren abgewickelt werden, ausser der Verkauf der Liegenschaft ist lediglich ein Teil einer steuerbaren Übertragung.

Die freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens<sup>9</sup> ist in Art. 104 MWSTV detailliert geregelt. So wird dort festgehalten, dass, sofern beide Parteien mehrwertsteuerpflichtig sind oder werden, das Meldeverfahren

- bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen und
- auf Gesuch der übertragenden Person, sofern gewichtige Interessen vorliegen,

vorgenommen werden kann.

Das Meldeverfahren wird mit dem Formular 764 der ESTV gemeldet und muss gleichzeitig in der MWST-Abrechnung des Veräusserers erfasst werden. Dadurch zählt der Verkehrs-

2 JULI/AUGUST 2020

<sup>7</sup> Art. 102 MWSTV beachten.

<sup>8</sup> Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG.

<sup>9</sup> Art. 38 Abs. 2 MWSTG.

<sup>10</sup> Ziff. 200 und 225.



	Allgemeine Angaben	zu den am Meldever	fahren Bete	iligten	
		Veräusserer		Erwerber	
MWS		CHE-		CHE-	
ESTV					
Wenn Ist die	keine MWST-Nr. vorhanden Anmeldung erfolgt?	:		□ Ja ■ Nein <sup>1)</sup>	
	/ Firma				
	se / Sitz				
Recht	sform				
Grund		☐ Geschäftsaufgabe			
verme	ogensübertragung <sup>21</sup>	☐ Umstrukturierung			
		☐ Transaktion nach der			
			undesgesetzes	über die direkte Bundessteu	er er
Abrec	hnungsart	□ vereinnahmt □ vereinhart		□ vereinnahmt □ vereinhart	
_					
Abrec	hnungsmethode	☐ Saldo- oder Pauscha ☐ Effektiv	isteuersatz	☐ Saldo- oder Pauschalsteu	ersatz"
				☐ Effektiv	
Wurde bisher für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert?		□ Ja □ Nein		Wird für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert?	□ Ja <sup>4)</sup> □ Nein
	rhin unternehmerisch tätio?	□ Ja		aposati.	
		□ Nein			
Wenn	ia : weiterhin der MWST	□ Ja			
	unterstellt?	□ Nein			
Wenn	nein; Löschung per?				
Name	und Tel. der Kontaktperson				
11	vorzunehmen (Anmeldung Erläuterungen dazu entnet	als steuerpflichtige Person nmen Sie bitte der MWST-I	i). nfo Meldeverfal		
31		zu entscheiden, ob er nach	der effektiven f	ntragen lässt, hat innerhalb v lifethode oder nach der Saldo	
41				n kann durch offenen Auswei ut. 22 MWSTG) versteuern.	s der Steuer o
ч	Wer ein Unternehmen betr Recht, auf diese Befreiung bitte der MWST-Info Steue	generalher der ESTV aus	cht befreit ist (N drücklich zu ver	ichterreichen der Umsatzlimit zichten. Weitere Erläuterungs	ien), hat das in entnehmen
2	Datum				
	bertragung:	des Vertragsabschlusse	150	der Veröffentlichung im	Handelsregist

3	Fragen im Zusammenhang mit G			∏.la			
	Wurden Grundstücke oder Grundstückteile Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, wo			□ Ja □ Nein			
	Seite 3 ausfüllen und einreichen (je Grunds Blatt ausfüllen)			Li Nen			
4	Angaben zum zu veräussernden Vermögen (ohne Wert der Grundstücke oder Grundstückteile davon)						
	Verkehrswert der zu veräussemden Verr		CHF				
	(unter Zff. 200 und 225 der MWST-Abrechnung zu - davon zur Erbringung steuerbarer (in		CHF				
	<ul> <li>Gavon zur Eibringung siederbarer (in (* Veräusserungspreis; MWST-Info</li> </ul>	Meldeverfahren)	CHF				
	Bitte folgende Unterlagen einreichen:						
	(aufgeteilt in steuerbare und nicht steuerbare Vermögenswerte)						
	<ul> <li>Aufstellung der übertragenen Gegenst</li> </ul>						
	<ul> <li>Vermögensübertragungsvertrag bei Vernögensübertragungsvertrag bei Vernögensübertrag be</li></ul>						
	<ul> <li>Bilanz bei Übernahme von Aktiven und</li> </ul>	Passiven (Ubertragungsbilanz)					
	<ul> <li>Kaufvertrag, Rechnung usw.</li> </ul>						
4.1	Fragen zur Nutzung des Gesamt- oder Teilvermögens beim Veräusserer beziehungsweise beim Erwerber (Nutzungsänderung)						
	An den Veräusserer:						
	Werden Gegenstände und/oder Dienstleist	ungen (welche für die Erbringung von		□ Ja			
	steuerbaren Leistungen verwendet wurden nicht mehr für eine steuerbare Leistung ve	rwendet werden?		□ Nein			
	Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte entsprechenden Gegenstände und/oder Di Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) fi	enstleistungen mit den dazugehörigen es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne					
	An den Erwerber:						
	Werden Gegenstände und/oder Dienstleist mehr für eine steuerbare Leistung verwend eine von der Steuer ausgenommene Tätige		□ Ja □ Nein				
	Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte i entsprechenden Gegenstände undfoder Di Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) fi	eine separate Auflistung der enstleistungen mit den dazugehörigen es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne					
Die II	nterzeichnenden nehmen zur Kenntnis.	dass					
- a	uf den Übertragungsbelegen (z.B. Rechnungs ur Anwendung kommt;		das Mei	deverfahren			
n	ie Vermögensübertragung als Lieferung und/ icht zur Anwendung kommt;						
Е	ine Änderung des Verwendungszweckes beir inlageentsteuerung) führen kann;		Eigenver	brauch oder			
- u	nvoltständig ausgefüllte Formulare nicht beart	beitet werden können.					
Ort u	nd Datum: Stempel i	and rechtsverbindliche Unterschrifte	n aller	Beteiligten:			
	Veräusse	rer Erv	verber				
		·					

Abbildung 1: Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG (Seiten 1 und 2)

wert der zu veräussernden Vermögenswerte zur Basis für die Berechnung der Radio- und TV-Abgaben. 11

## Stolpersteine beim Meldeverfahren

Bei der nachstehenden Auflistung handelt es sich um eine Aufzählung und Beschreibung von in der Praxis aufgetretenen Stolpersteine ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

#### Hinweis auf das Meldeverfahren

Die Anwendung des Meldeverfahrens muss auf der Rechnung vermerkt werden. <sup>12</sup> Als Rechnung gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (z.B. Verträge usw.). <sup>13</sup>

### **Beispiel**

Die Unternehmung A verkauft ihre Betriebsliegenschaft an die Unternehmung B, welche die Liegenschaft wiederum als Betriebsliegenschaft nutzen will. Beide Unternehmungen sind mehrwertsteuerpflichtig und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

11 SR 784.40. 12 Art. 103 MWSTV. 13 Art. 3 lit. k MWSTG. Im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag ist nichts über das Meldeverfahren erwähnt.

Bei einem Verkauf handelt es sich aus Sicht der MWST grundsätzlich um einen von der MWST ausgenommenen Umsatz.14 Soll das Meldeverfahren angewendet werden, ist es ein freiwilliges Meldeverfahren. Um das Meldeverfahren anwenden zu können, ist auf der Rechnung (in diesem Beispiel der Vertrag) der Hinweis auf das Meldeverfahren anzubringen. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen von der MWST ausgenommenen Umsatz, der im Endeffekt dazu führt, dass bei der Unternehmung A eine Nutzungsänderung entsteht, die zum Eigenverbrauch<sup>15</sup> führt.

#### **Mehrere Beteiligte**

Sind an einer Transaktion mehrere steuerpflichtige Personen beteiligt, wie bspw. bei einer Aufspaltung einer Unternehmung, handelt es sich um mehrere eigenständige Veräusserungen, bei denen geprüft werden muss, ob jeweils das obligatorische Meldeverfahren angewendet werden muss oder im Fall des freiwilligen Meldeverfahrens angewendet werden kann.

14 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG. 15 Art. 31 Abs. 2 lit. b MWSTG.

				s oder eines Grund	stuckteils			
ist nu	auszi	düllen, wenn die Frage 3	mit Ja	beantwortet wurde				
5	Ang	aben der Beteiligter	eiligten					
				sserer	Erwert	per		
MWS			CHE-		CHE-			
ESTV								
Name	/Firm	a						
6	Angaben zum übertragenen Grundstück oder Grundstückteil							
	Stra	Strasse, PLZ und Ort des übertragenen Grundstückes						
	Genaue Bezeichnung (ganze Liegenschaft, Stockwerk und dgl.)							
	Mod	kehrswert des übertrager	on Or	undetlieken inkl. Dodon		CHF		
		r Zff. 200 der MWST-Abrechn				CHIP		
		iglich anteiliger Wert (Ver				CHF		
		r Zff. 280 der MWST-Abrechn	ung zu	deklarieren)				
		sehrswert ohne Boden				CHF		
	(unte	r Zff. 225 der MWST-Abrechn	ung zu	deklarieren)				
7	Fra	gen im Zusamment	nang	mit der Nutzung zum	Zeitpunkt de	er Übertr	agung	
7.1	Nutzung beim Veräusserer zum Zeitaunkt der Übertragung?							
	☐ ausschliesslich für unternehmerische Tätigkeiten m				cht auf Vorsteu	rabzug (d.)	n. für steuerbare	
	п	Leistungen)		and an article of the state of		orbo Taxini		
		<ul> <li>ausschliesslich für nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht a Vorsteuerabzug</li> </ul>						
		bei gemischter Verwen	dung:					
				Anrecht auf Vorsteuerabz Nicht unternehmerische T			5	
				unternehmerische Täticke		24		
				auf Vorsteuerabzug:			5	
7.2		zung beim Erwerber nach						
		<ul> <li>ausschliesslich für unternehmerische T\u00e4tigkeiten mit Annecht auf Vorsteuerabzug (d.h. f\u00fcr steuerbare Leistungen)</li> </ul>						
		ausschliesslich für nicht	unter	thmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht				
	_	aufVorsteuerabzug bei gemischter Verwen						
	-	gammadian varianti		Annecht auf Vorsteuerabz			%	
				Nicht unternehmerische T				
				unternehmerische Tätigke	iten ohne Anres	cht		
				auf Vorsteuerabzug:			%	
	Betreffend des Nachweises der Nutzung beachten Sie bitte die Erfäuterungen in der MWST-Info Meldeverfahren.							
n:- 1		debereder erberer		ıntnis, dass eine Änderur	a dan Manana		ala kala Farankaran	
oiner einer	Vorst	eichnenden nehmen zu euerkorrektur (Eigenw	ir Ken arbrau	intnis, dass eine Anderur ich oder Einlageentsteue	ig des Verwen rung) führen i	dungszwi iann.	icks beim Erwerber zu	
	nd Da		-	mpel und rechtsverbindl	laba Hatasa ah	-10	Date Water	
ortu	na Da	itum:		impel und rechtsverbindl rälisserer		Frwerher	Deterngten:	
			ve					
			_			_		

Abbildung 2: Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG (Seite 3 bei Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils)

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A mit einer Schlosserei, einer Schreinerei und einer Giesserei soll in drei verschie-Unternehmungen aufgeteilt werden. Die neu gegründete Unternehmung B übernimmt die Schlosserei, die Unternehmung C übernimmt die Schreinerei, und die Unternehmung D übernimmt die Giesserei. Bei der Unternehmung A verbleiben die betriebseigene Liegenschaft sowie ein Teilbetrieb im Sinne des DBG. Die verschiedenen Stockwerke werden zukünftig an die Unternehmungen B, C und D vermietet.

Aufgrund der geplanten Umsätze der Unternehmungen B, C und D werden diese Unternehmen bereits von Anfang an mehrwertsteuerpflichtig und tragen sich im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen bei der ESTV ein.

Einerseits handelt es sich bei den Gesellschaften A, B, C und D um eng verbundene bzw. nahestehende Personen. Des Weiteren handelt es sich um eine steuerneutrale





Übertragung nach Art. 61 Abs. 1 lit. b DBG,16 und alle Beteiligten sind oder werden mehrwertsteuerpflichtig. Weiter handelt es sich um steuerbare Übertragungen, sodass das Meldeverfahren jeweils obligatorisch bei der Übertragung von A nach B, von A nach C sowie von A nach D angewendet werden muss.

### Übernahme der Bemessungsgrundlage und des Verwendungsgrads

Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtige Verwendungsgrad des Veräusserers.<sup>17</sup> Beim Verwendungsgrad des Veräusserers geht man davon aus, dass dieser die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten verwendet hatte, also konkret den vollen Vorsteuerabzug vorgenommen hatte. Ein anderer Verwendungsgrad muss durch den Erwerber bewiesen werden.18

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A verkauft eine Liegenschaft mit zwei Stockwerken an die ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung B. Sie vereinbaren, dass der Verkauf im Meldeverfahren vorgenommen werden soll. Ein Stockwerk der Liegenschaft (60% der Fläche in m2) wurde bisher optiert19 vermietet. Für die Vermietung des anderen Stockwerks (40% der Fläche in m²) wurde bisher nicht optiert. Die Unternehmung B muss den Nachweis der vorhergehenden Nutzung erbringen können, also insbesondere detailliert nachweisen können, dass auf einem Stockwerk keine Option und daher auch kein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist.

16 Alle Voraussetzungen sind eingehalten. 17 Art. 38 Abs. 4 MWSTG. 18 Art. 105 MWSTV.

4

19 Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG.

#### Nutzungsänderungen

Wie vorstehend in diesem Newsletter beschrieben, übernimmt der Erwerber bei der Anwendung des Meldeverfahrens die vorhergehende Nutzung für die übertragenen Vermögenswerte. Kann der Erwerber diesen Beweis nicht erbringen, geht die ESTV davon aus, dass der Veräusserer die zu veräussernden Vermögenswerte vollumfänglich für die zum Vorsteuerabzug berechtigten Zwecke genutzt hat.

Es empfiehlt sich daher, die bisherige Nutzung im entsprechenden Vertrag einerseits festzuhalten und andererseits sich die Belege durch den Veräusserer übergeben zu lassen. Es sollten folgende Belege des Veräusserers gemäss ESTV übergeben werden:

- Vorsteuerbelege
- Aufzeichnungen über die bisherigen Steuerschlüssel
- Vorsteuerjournale
- steuerliche Veranlagungen (direkte Bundessteuer)
- MWST-Abrechnungen
- Anlagebuchhaltung
- Anlageinventar
- Konten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung
- Gebäudeplan mit Mieterspiegel, Mietverträgen oder Mietrechnungen

Kann die vormalige Nutzung nicht bewiesen werden, ist einerseits keine allfällige Einlageentsteuerung<sup>20</sup> möglich, und andererseits gilt als Zeitwert für die Berechnung des Eigenverbrauchs der Wert zum Zeitpunkt der Übertragung, die vorhergehende Zeitdauer kann nicht angerechnet werden.

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A verkauft im Meldeverfahren die gesamte Unternehmung an die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung B, die in einem

20 Art. 32 MWSTG.

ersten Schritt die Vermögenswerte gleich nutzt wie der Veräusserer.

Bei den übertragenen Vermögenswerten befindet sich eine Maschine, die drei Jahre vor dem Kauf angeschafft worden ist und ein Vorsteuerabzug von CHF 10000.vorgenommen worden ist.

Der Marktpreis der Maschine beträgt zum Zeitpunkt der Übertragung im Meldeverfahren CHF 150 000.-.

Zwei Jahre nach der Übertragung nutzt die Unternehmung B die Maschine dauerhaft für von der MWST ausgenommenen Zwecke.

Folglich entsteht eine Nutzungsänderung, die zum Eigenverbrauch führt.

Kann die Unternehmung die vormalige Nutzung und den Vorsteuerabzug unter der Unternehmung A beweisen, beträgt der Eigenverbrauch CHF 0.- (da fünf Jahre seit dem ursprünglichen Vorsteuerabzug vergangen sind).

Kann die Unternehmung B die vormalige Nutzung und den Vorsteuerabzug unter der Unternehmung A nicht beweisen, beträgt der Eigenverbrauch CHF 6930.- (60% von CHF 11550.-).

#### Veräusserungspreis

Der Veräusserungspreis umfasst grundsätzlich alle bilanzierten und nicht bilanzierten Aktiven zum Verkehrswert, die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden. Der Veräusserungspreis muss dabei nicht mit dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis übereinstimmen.

Werden beispielsweise Aktiven für die Erzielung von Leistungen eingesetzt, die steuerbar und von der MWST ausgenommen sind, ist mittels eines geeigneten Schlüssels eine Aufteilung vorzunehmen.

JULI/AUGUST 2020





#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A betreibt einen Handel mit Musikgeräten und gleichzeitig auch eine Musikschule. Im Rahmen der Nachfolgeregelung wurde entschieden, die Unternehmung als Ganzes an die Unternehmung B zu verkaufen. Beide Unternehmungen sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Verkaufspreis beträgt insgesamt CHF 1100000.-. Die Bilanzsumme der zu übernehmenden Aktiven beträgt gemäss Jahresabschluss CHF 1000000.-. Davon werden 65% der Aktiven<sup>21</sup> für die Erzielung von steuerbaren Umsätzen verwendet.

Der erzielte Goodwill in der Höhe von CHF 100 000.—<sup>22</sup> wird anteilsmässig auf die Aktiven zur Erzielung von steuerbaren und von der MWST ausgenommenen Vermögenswerten aufgeteilt. Folglich beträgt der Veräusserungspreis insgesamt CHF 715 000.—,<sup>23</sup> Die auf dem Veräusserungspreis berechnete Steuer beträgt mehr als CHF 10 000.—, somit ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden.

## Verantwortlichkeit für die Einreichung des Meldeverfahrens

Für die Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars 764 (Meldeverfahren) ist der Veräusserer verantwortlich.

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A verkauft ein Teilvermögen an die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung B. Die Voraussetzungen für das obligatorische Meldeverfahren sind erfüllt, und in den entsprechenden Verträgen und Rechnungen ist auf das Meldeverfahren hingewiesen. Beim Ausfüllen des Formulars 764 streiten sich die

21 Ohne flüssige Mittel und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (FLL).

beiden Unternehmer, sodass die Unternehmung B schlussendlich das Formular nicht unterschreibt.

Unternehmung A hat trotzdem das Formular 764 spätestens zusammen mit seiner MWST-Abrechnung der ESTV zuzustellen und auf den Sachverhalt, dass nur eine Unterschrift vorhanden ist, hinzuweisen.

## Rechtsformändernde Umwandlung nach FusG<sup>24</sup>

Wird eine rechtsformändernde Umwandlung nach FusG vorgenommen, handelt es sich nicht um ein neues Steuersubjekt. Daher ist ein Meldeverfahren nicht nötig, und die vor der Umwandlung bestandene MWST-Nr. kann auch nach der Umwandlung verwendet werden. Es ist lediglich die ESTV über die Namensänderung unter Beilage des Handelsregisterauszugs zu informieren.

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige A AG wandelt sich nach FusG in die A GmbH um. Es ist kein Meldeverfahren vorzunehmen. Die A GmbH übernimmt die MWST-Nr. der A AG.

#### Steuernachfolge/Haftung

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein.<sup>25</sup> Unter den steuerlichen Rechten und Pflichten wird u.a. auch die Haftung für Steuerschulden, die unter der Zeit des Veräusserers entstanden sind, verstanden. Der Erwerber haftet also zusammen mit dem Veräusserer während drei Jahren zusammen für die vor der Übertragung entstandenen Steuerschulden.<sup>26</sup>

#### **Beispiel**

Die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung B hat die ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung A im Meldeverfahren über-

24 Art. 54 FusG 25 Art. 16 Abs. 2 MWSTG 26 Art. 15 Abs. 1 lit. d MWSTG nommen. Eine steuerliche Überprüfung<sup>27</sup> der Unternehmung A wurde vor der Übernahme unterlassen.

Anlässlich einer MWST-Kontrolle zwei Jahre nach der Übernahme wurde festgestellt, dass vor drei Jahren zu wenig MWST abgeliefert worden ist. In der Einschätzungsmitteilung der ESTV wird eine Steuernachforderung in der Höhe von CHF 80 000.— festgehalten.

Mit einem Urteil vom 21.02.2020<sup>28</sup> hat sich das Bundesgericht dazu geäussert, ob eine Übernahme eines Unternehmens mit seinen Steuerfolgen für den Erwerber auch vorkommen kann, wenn nicht Aktiven und Passiven eines Unternehmens, sondern lediglich Vermögenswerte im Meldeverfahren übertragen werden und die veräussernde Unternehmung auch noch (wenn auch nur kurz) weiter bestehen bleibt. Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine (partielle) Steuersukzession durchaus möglich ist, auch wenn nicht Aktiven und Passiven übernommen worden sind.

## Praxisentwicklung weiterhin im Auge behalten

Das Meldeverfahren ist in der Praxis weit verbreitet und stellt eine gute Möglichkeit dar, bei Erfüllung der Voraussetzungen seine Steuer- und Abrechnungspflicht zu erfüllen. Es bestehen aber gleichzeitig einige Stolpersteine, die es zu kennen und vermeiden gilt. Zudem muss der weiteren Praxisentwicklung mit der nötigen Sorgfalt ihre Aufmerksamkeit geschenkt werden.

27 Sog. Due Diligence-(DD-)Prüfung. 28 2C 923/2018.



### **AUTOR**

Markus Metzger, dipl. Steuerexperte, MWST-Experte FH, eMBA Uni Zürich ist Partner bei Tax Team AG in Cham (ZG) und

Mitglied Subkommission MWST von EXPERTsuisse. Er ist zudem als Dozent an verschiedenen Weiterbildungsinstituten und als Fachautor tätig.

JULI/AUGUST 2020

<sup>22</sup> Verkaufspreis minus Bilanzsumme.

<sup>23 65%</sup> der Bilanzsumme plus 65% des Goodwills.